

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen: 01.02.02
Vorlage Nr.: BV/0047/2020

Freigabedatum:
04.12.2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	14.12.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach gemäß § 47 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	Keine
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Keine
Beschlusscontrolling:	Nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt die als Anlage beigefügte „Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach“.

Erläuterungen:

2.1 Grundsätzliches

Gemäß § 47 Absatz 2 GO NRW sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates in der Geschäftsordnung zu regeln, soweit nicht die GO selbst entsprechende Regelungen enthält.

Zum Erlass der Geschäftsordnung ist der Rat gesetzlich verpflichtet, um eine ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens im Rat und in den Ausschüssen zu gewährleisten.

Darüber hinaus darf der Rat sein Verfahren in der Geschäftsordnung nach freiem Ermessen regeln. Allerdings darf die Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften stehen.

Da die Geschäftsordnung lediglich organisationsinterne Rechte für den Rat und die Ausschüsse enthält, ist sie weder eine Satzung im Sinne von § 7 GO NRW noch eine sonstige ortsrechtliche Bestimmung. Sie unterliegt daher auch nicht den strengen Formvorschriften, die die Bekanntmachungsverordnung für Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen vorsieht.

Über den Kreis der Ratsmitglieder hinaus bindet die Geschäftsordnung auch diejenigen Personen, die zur (aktiven) Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse berechtigt bzw. verpflichtet sind.

Für Personen, die als Zuhörer*Innen an den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse teilnehmen, gelten lediglich die ordnungsrechtlichen Bestimmungen der Geschäftsordnung, weil Zuhörer*Innen der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Bürgermeisters*der Bürgermeisterin bzw. Ausschussvorsitzenden unterliegen.

Einwohner*Innen der Gemeinde, die im Rahmen einer Fragestunde gemäß § 48 Absatz 1 Satz 3 GO NRW von ihrem Fragerecht Gebrauch machen, sind darüber hinaus auch an die für die Durchführung von Einwohnerfragestunden geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung gebunden.

2.2 Beschlussfassung und Stimmrecht des Bürgermeisters

Die Verabschiedung der Geschäftsordnung erfolgt durch Ratsbeschluss mit einfacher Mehrheit (§ 50 Absatz 1 Satz 1 GO NRW). Der Bürgermeister hat Stimmrecht (§ 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 2. Dezember 2020

gezeichnet
Ludger Banken
Bürgermeister

gezeichnet
Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Anlage:

Entwurf der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheinbach